

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.12.2019

„Beschäftigungsduldung in der Übergangszeit“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass die zum 1. Januar 2020 nach dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung Begünstigten auch in der Übergangszeit eine Bleibeperspektive haben?
2. Wie stellt der Senat sicher, dass es auch für in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern von ab dem 1. Januar 2020 Begünstigten eine entsprechende aufenthaltsrechtliche Regelung gibt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, werden die bereits bestehende Regelungen über die Ausbildungsduldung in den neuen Paragrafen 60c im Aufenthaltsgesetz überführt und in Paragraph 60d eine neue Beschäftigungsduldung eingeführt.

Bei der Ausbildungsduldung ist keine Übergangsregelung erforderlich, da die bisher erteilten Duldungen zu Ausbildungszwecken unverändert fortgelten.

Für Personen, die von der neuen Beschäftigungsduldung profitieren könnten, hat der Senator für Inneres mit Schreiben vom 26. September 2019 die Ausländerbehörden angewiesen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen und Duldungen im Ermessenswege zu erteilen bzw. zu verlängern. Sie erhalten damit die Möglichkeit, im nächsten Jahr einen verlässlichen Status für den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder sind ausdrücklich in diese Vorgriffsregelung einbezogen.

Zu Frage 2:

Zur Ausbildungsduldung gab es bisher und gibt es auch zukünftig keine ergänzende Regelung für Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder. Da die Ausbildungsduldung überwiegend Heranwachsenden und jungen Erwachsenen erteilt wird, die in der Regel noch keine Familie haben, liegen in der behördlichen Praxis solche Sachverhalte auch selten vor. Sofern erforderlich, wird der Aufenthalt von Angehörigen aus humanitären Gründen für die Dauer der Ausbildung geduldet.

Zur Beschäftigungsduldung, die sich auch an lebensältere Personen richtet, gibt es dagegen eine Regelung für Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder. Ihr Aufenthalt wird gesetzlich für den gleichen Aufenthaltszeitraum geduldet wie für den sog. Stambberechtigten oder die sog. Stambberechtigte.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Antwort hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer, wobei in der Praxis Frauen weniger als Stambberechtigte, sondern eher als Angehörige geduldet werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

./.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antwort ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung – auch über das zentrale elektronische Informationsregister – geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 25. November 2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.